

eines rechtlichen Gebildes, das nach dem Zivilrecht partiell wie eine juristische Person angesehen werde, im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof anders zu beurteilen.³⁴⁴ Das entspricht der schweizerischen Rechtsauffassung. Der Begriff der «Korporationen», von denen Art. 88 OG spricht, wird interpretatorisch weit gedeutet. Über die juristischen Personen des Privatrechts (z.B. Vereine, Aktiengesellschaften usw.) hinaus wird die Parteifähigkeit im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde auch verschiedenen Personenverbindungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit zuerkannt, wie etwa der Kommanditgesellschaft und der Stockwerkseigentümergeinschaft.³⁴⁵

Ganz vergleichbar judiziert das BVerfG. Nach seiner Rechtsprechung ist eine Grundrechtsfähigkeit nichtrechtsfähiger Vereinigungen jedenfalls immer dann zu bejahen, wenn den betroffenen Vereinigungen Teilrechtsfähigkeit zukommt.³⁴⁶ Aus Art. 19 Abs. 3 GG dürfe nicht geschlossen werden, dass nur Personengruppen, welche die allgemeine Rechtsfähigkeit besitzen, Träger von Grundrechten sein könnten.³⁴⁷ Entscheidend sei vielmehr auch hier, ob das in Anspruch genommene Grundrecht seinem Wesen nach auf das nichtrechtsfähige Gebilde anzuwenden sei; für diese Beurteilung sei sowohl die Natur des jeweiligen Grundrechts sowie die Frage massgeblich, ob und welche Rechte der Personengruppe trotz mangelnder Rechtsfähigkeit durch die Rechtsordnung eingeräumt würden.³⁴⁸

(2) Juristische Personen des öffentlichen Rechts

(a) Zur grundsätzlichen Problematik

Während die Grundrechtssubjektivität juristischer Personen des Privatrechts sowie die korrespondierende Berechtigung, eine Verfassungsbe-

³⁴⁴ StGH 1998/14 – Urteil vom 4.9.1998, LES 1999, 226 (229) sowie Leitsatz 1.

³⁴⁵ Siehe Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 1997.

³⁴⁶ BVerfGE 4, 7 (12); 13, 318 (323); 18, 399 (403); 20, 162 (171); 42, 212 (219). Dieser Rechtsprechung wird im Schrifttum allgemein zugestimmt, Streit besteht insoweit allein im Blick auf die Begründung und dogmatische Herleitung des vom BVerfG gefundenen Ergebnisses, dazu Klaus Stern, StaatsR III/1, S. 1133 ff.

³⁴⁷ BVerfGE 3, 383 (391); 15, 256 (261).

³⁴⁸ Vgl. BVerfGE 6, 273 (277); Dieter Kley/Jürgen Rüssmann, in: Dieter Umbach/Thomas Clemens, BVerfGG, § 90 Rn. 21.